

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. März 2017

161.

Rechtskonsulent, Amtliche Vorprüfung der Volksinitiative «Züri Autofrei»

IDG-Status: öffentlich

1. Am 17. Februar 2017 überbrachte ein Mitglied des Initiativkomitees persönlich dem Rechtskonsulenten zuhänden des Stadtrats ein Gesuch um amtliche Vorprüfung der Volksinitiative «Züri Autofrei». Am 22. Februar 2017 wurde das Initiativkomitee per E-Mail vom Rechtskonsulenten auf einige formelle Unstimmigkeiten der Unterschriftenliste hingewiesen. Der überarbeitete Unterschriftenbogen, bei welchem nun die formellen Anforderungen an das Gesuch um amtliche Vorprüfung eingehalten sind, wurde noch am gleichen Tag per E-Mail eingereicht.

2. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) regelt sowohl das kantonale als (zufolge eines Verweises in § 96 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1) auch das kommunale Initiativrecht. Danach hat das Initiativkomitee dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Unterschriftenliste des geplanten Volksbegehrens zur Vorprüfung einzureichen (§ 124 Abs. 1 GPR i.V.m. § 96 Ziff. 4 GG). Im Rahmen dieser Vorprüfung wird geprüft, ob die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, hat der Stadtrat die notwendigen Änderungen zu verfügen (§ 124 Abs. 2 GPR i.V.m. § 96 Ziff. 4 GG). Widerspricht der Titel oder die Begründung der Initiative den gesetzlichen Vorschriften, erhält das Initiativkomitee Gelegenheit zur Verbesserung. Werden die Mängel nicht behoben, verfügt der Stadtrat die nötigen Änderungen (§ 124 Abs. 3 i.V.m. § 96 Ziff. 4 GG). Stellt der Stadtrat demgegenüber die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften fest, können später weder der Stadtrat noch der Gemeinderat auf diesen Entscheid zurückkommen (Weisung zum GPR, S. 116). Ist die Volksinitiative nach Auffassung des Stadtrats im Sinn der Vorprüfung ursprünglich oder nach entsprechenden Anpassungen korrekt, so veröffentlicht er sie mit Titel, Text und den Namen der Mitglieder des Initiativkomitees im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 125 GPR i.V.m. § 96 Ziff. 3 GG). Das Datum der Publikation ist nach Absprache mit dem Initiativkomitee festzulegen (§ 62 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte, VPR; LS 161.1). Mit dem Tag der Publikation beginnt die sechsmonatige Sammelfrist zu laufen (§ 125 Abs. 2 GPR i.V.m. Art. 27 der Kantonsverfassung).

Gemäss § 62 Abs. 1 VPR hat die amtliche Vorprüfung durch den Stadtrat innert Monatsfrist seit Einreichung der Unterschriftenliste zu erfolgen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Gesetzes ist gemäss § 61 VPR zu prüfen, ob die angeführten Mitglieder des Initiativkomitees stimmberechtigt sind und ihre Mitgliedschaft mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben. Demgegenüber wird die Rechtmässigkeit der Initiative durch den Stadtrat im Rahmen dieser amtlichen Vorprüfung nicht überprüft. Ein Mitglied des Initiativkomitees wurde vom Rechtskonsulenten aber mit E-Mail vom 20. Oktober 2016 immerhin darauf hingewiesen, dass sich «erhebliche» Fragen in Bezug auf die Gültigkeit einer solchen Initiative stellen würden.

3. Das Gesuch um amtliche Vorprüfung sowie die eingereichte Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften:

- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR verlangten Angaben.
- Die von den Unterzeichnenden in der Unterschriftenliste verlangten Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).
- Sämtliche Mitglieder des Initiativkomitees sind gemäss Bescheinigungen des Bevölkerungsamts vom 20. Februar 2017 in der Stadt Zürich stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt (§ 61 Abs. 1 VPR). Als Vertreterin des Initiativkomitees wird Moira Pinkus, als deren Stellvertreter Nicola Siegrist bezeichnet (§ 122 Abs. 2 GPR).
- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie kommerzielle oder persönliche Werbung, und sie geben auch nicht zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).

Demnach ist festzustellen, dass Titel und Begründung der Volksinitiative und die eingereichte Unterschriftenliste den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, und es ist gemäss § 125 GPR i.V.m. § 96 Ziff. 3 GG die Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan der Stadt (Städtisches Amtsblatt) anzuordnen. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee ist das Datum der Publikation im Städtischen Amtsblatt auf den 15. März 2017 festzulegen. Inhaltlich hat sie sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu beschränken (§ 125 GPR). Da mit der Veröffentlichung die formelle Korrektheit der Initiative verbindlich festgehalten wird, ist die Publikation zudem mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat innert fünf Tagen, § 151a Abs.1 GG i.V.m. § 146 GPR sowie § 19 Abs. 1 lit. c und § 19b Abs. 2 lit. c VRG) zu versehen.

Auf Antrag des Rechtskonsulenten beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird festgestellt, dass Titel und Begründung der am 17. Februar 2017 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative «Züri Autofrei» und die entsprechende Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Die in Ziff. 1 genannte Volksinitiative wird am 15. März 2017 mit dem Publikationstext gemäss Beilage im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Zürich (Städtisches Amtsblatt) veröffentlicht.
3. Es wird vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist mit dem Publikationstag zu laufen beginnt und demnach am 15. September 2017 endet.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, unter Beilage nur an die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen zur Publikation im Städtischen Amtsblatt), das Initiativkomitee, vertreten durch Moira Pinkus.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti